

Forschungsförderungssatzung

der Hochschule in der Akademie in der Polizei Hamburg beschlossen vom Fachbereichsrat in seiner Sitzung am 5. Februar 2019

Gegenstand dieser Satzung ist die aus Haushaltsmitteln der Akademie der Polizei finanzierte Ermäßigung der Lehrverpflichtung zu Forschungszwecken gemäß § 12 Abs. 4 LVVO sowie die Freistellung von der Lehrverpflichtung in Form eines Forschungs- oder Praxissemesters gemäß § 11 LVVO. Auf Lehrermäßigungen, die im Wege von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen gewährt werden findet die Satzung keine Anwendung.

§ 1 Grundsätze für Ermäßigung der Lehrverpflichtung (nach § 12 Abs. 1 LVVO)

(1) Die Ermäßigung der Lehrverpflichtung zu Forschungszwecken nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Satz 2 LVVO soll in der Regel vier Semesterwochenstunden nicht überschreiten.

(2) Eine Weiterförderung eines Projekts über den bewilligten Zeitraum hinaus ist zweimalig möglich. Die Weiterförderung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- a) ausführlicher Sachstandsbericht
- b) Begründung für Notwendigkeit einer weiteren Förderung

(3) Grundsätze für Berichterstattung und Dokumentation

- a) Die Dokumentation der Forschungsergebnisse erfolgt durch einen für den Forschungsbericht der Hochschule publizierbaren Abschlussbericht (abstract), der das Projekt und die Ergebnisse und gegebenenfalls die Gründe für fehlende Ergebnisse beschreibt, und durch eine Dokumentation der Veröffentlichung oder ein zur Veröffentlichung angenommenes Manuskript. Der Abschlussbericht (abstract) über die Forschungsarbeiten ist dabei in schriftlicher und elektronischer Form bei der Dekanin/dem Dekan einzureichen.
- b) Falls der Abschlussbericht (abstract) binnen sechs Monaten nach Ablauf der Ermäßigung der Lehrverpflichtung noch nicht eingereicht ist, ist ein Zwischenbericht über den Stand des Projekts, die Ergebnisse der Forschungstätigkeit und den voraussichtlichen Erscheinungstermin einer geplanten Veröffentlichung zu fertigen. Der Zwischenbericht ist in schriftlicher und elektronischer Form bei der Dekanin/dem Dekan einzureichen.
- c) Eine erneute Förderung ist nur möglich, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin für vorangegangene Förderung eines abgeschlossenen Projekts einen für den Forschungsbericht der Hochschule publizierbaren Abschlussbericht (abstract) und eine Dokumentation der Veröffentlichung oder Manuskript eingereicht hat. Eine erneute Förderung ist ausnahmsweise auch ohne Veröffentlichung oder Manuskript über ein vorangegangenes abgeschlossenes Projekt möglich, wenn das Forschungsprojekt aus nicht vom Antragsteller oder von der Antragstellerin zu vertretenden Gründen ohne Ergebnis bleibt; die Gründe hierfür sind dabei im Abschlussbericht (abstract) darzulegen.

(4) Veränderungen in der individuellen Forschungsplanung, die sich im Verlauf eines Semesters ergeben und dazu führen, dass innerhalb des Förderungszeitraumes zu einem anderen als dem ursprünglich angegebenen Thema gearbeitet wird, können auf der Basis eines entsprechenden Antrags zu einer Umwidmung der gewährten Entlastungsmittel führen. Dies setzt voraus, dass es sich um qualitativ und quantitativ vergleichbare Projekte handelt.

§ 2 Anforderungen an Anträge auf Ermäßigung der Lehrverpflichtung (nach § 12 Abs. 1 Satz 2 LVVO)

(1) Anträge auf Ermäßigung der Lehrverpflichtung sind in schriftlicher und elektronischer Form bei dem Dekan/der Dekanin rechtzeitig unter Berücksichtigung der Lehrplanung des Fachbereichs des Antragstellers oder der Antragstellerin einzureichen. Der Dekan/die Dekanin leitet die Anträge an den Fachbereichsrat zur Empfehlung weiter.

(2) In dem Antrag sind anzugeben:

- a) Thema des Forschungsprojekts
- b) Angabe des für erforderlich gehaltenen Förderungsumfangs
- c) Angaben zu Verwendungszwecken der Forschungsergebnisse in Praxis und Lehre
- d) Ausgangspunkt/Problemstellung
- e) Vorarbeiten
- f) Zielsetzung
- g) Methodisches Vorgehen
- h) Kooperation mit anderen Institutionen
- i) Beteiligung von Studierenden
- j) Zeitablauf
- k) Art der Veröffentlichung
- l) Literaturverzeichnis
- m) Vermerk hinsichtlich ggf. weiterer benötigter Mittel
- n) Erfüllung der Berichtspflicht aus vorangegangenen Anträgen

(3) Der Fachbereichsrat kann die mündliche Erläuterung des Antrags durch den Antragsteller oder die Antragstellerin in einer der Sitzungen des Fachbereichsrates verlangen.

§ 3 Grundsätze für die Gewährung von Praxissemestern (nach § 11 LVVO)

Für die Gewährung von Praxissemestern gilt § 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 1 entsprechend. Der Antrag auf Freistellung für ein Praxissemester ist zusätzlich bei dem Dekan oder der Dekanin einzureichen und vor der dezentralen Forschungskommission des jeweiligen Fachbereichs mündlich zu erläutern. In dem Antrag und dem Abschlussbericht sind anzugeben:

- a) Allgemeine Zielsetzung
- b) Praxisbereich (mit Begründung)
- c) Institutionelle Anbindung
- d) Zeitlicher Umfang
- e) Art der praktischen Tätigkeit
- f) Konzeptionelle Vorstellungen für den Abschlussbericht
- g) Umsetzungsperspektiven für die Lehre
- h) Erfüllung der Berichtspflicht aus vorangegangenen Anträgen

Der oder die Geförderten haben spätestens am Ende des auf die Freistellung folgenden Semesters einen Hochschulvortrag zu den Ergebnissen des Praxissemesters zu halten.

§ 4 Grundsätze für Ermäßigung der Lehrverpflichtung (nach § 12 Abs. 1 LVVO)

(1) Über die Ermäßigungen zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 LVVO entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Akademie der Polizei Hamburg in Abstimmung mit der Dekanin bzw. dem Dekan. Die Dekanin bzw. der Dekan handelt auf Empfehlung des Fachbereichsrates.

(2) Befristete Lehrdeputatsermäßigungen für Drittmittelprojekte können nur gewährt werden, wenn der Fachbereichsrat angehört wurde.

(3) Die Entlastung wird in der Regel für die gesamte Laufzeit des Drittmittelvorhabens gewährt.

(4) Der Lehrersatz soll vorzugsweise durch Gastprofessuren erfolgen. Diese Ausgleichsmaßnahmen können auch als Teilzeitpositionen besetzt werden, in Ausnahmefällen (z.B. bei schwer zu besetzenden Fachgebieten) auch als Gastdozenturen. Dazu werden in den Fachbereichen die zu vertretenden Deputate einzelner Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen fachlich so zusammengefasst, dass daraus zeitlich realisierbare Vertretungsmöglichkeiten entstehen.

(5) Sind die Grundsätze nach § 4 Abs. 1 erfüllt, kann die Akademieleitung - unter Berücksichtigung der Höchst- und Kumulationsgrenzen der Lehrverpflichtungsverordnung - dem Entlastungsmittel einwerbenden Professor oder der Entlastungsmittel einwerbenden Professorin die entsprechende

Ermäßigung der Lehrverpflichtung gewähren.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.